Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6902

10. 04. 90

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz — WoBauErlG) — Drucksachen 11/6508, 11/6540, 11/6636 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. März 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

Zu Artikel 2 (§ 4 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 ist in § 4 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs ist auch anzuwenden auf die Änderung der bisherigen Nutzung einer baulichen Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs zu Wohnzwekken, wenn mit der Nutzungsänderung eine wesentliche Änderung verbunden ist; die Änderung muß dabei an einem Gebäude der Hofstelle im Rahmen des am 1. Mai 1990 vorhandenen Bestands, der eine bauliche Einheit mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Wohngebäude bildet, vorgenommen werden und die äußere Gestalt des Gebäudes muß im wesentlichen gewahrt bleiben. Bei Anwendung des Satzes 1 und des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs ist die Einrichtung von höchstens drei Wohnungen zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen der Versorgung und Entsorgung vorhanden sind. § 35 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuchs ist nicht anzuwenden."

Begründung

Der Antrag zielt im Grundsatz auf die Wiederherstellung der vom Bundesrat im ersten Durchgang beschlossenen Fassung. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung sieht demgegenüber die Begünstigung von bis zu vier Wohnungen vor. Sie verlangt auch keine bauliche Einheit mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Wohngebäude, sondern beschränkt sich auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Wohngebäude.

Der Einbau von vier Wohnungen ohne Eigenbindung für die bereits im Außenbereich ansässige Bevölkerung führt zum Zuzug ortsfremder Personen und verschärft dadurch die Konfliktsituation mit der im Außenbereich tätigen Landwirtschaft. Die Zulassung einer größeren Zahl von Wohnungen wird zu einer Verschlechterung der Grundwassersituation führen, da im Außenbereich im Regelfall keine zentrale Abwasserbeseitigung vorhanden ist.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 6. April 1990.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333